

Satzung des City-Management Kempten e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „City-Management Kempten e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu)

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- 3.1 Zweck des Vereins ist es, die Entwicklung der Innenstadt Kemptens als Wohn-, Arbeits-, Ausflugs- und Einkaufsort zur Sicherung ihrer oberzentralen Funktion zu fördern und die Attraktivität und Lebensqualität zu stärken. Der Verein strebt die konstruktive, freiwillige Zusammenarbeit aller am Wohle der Stadt Kempten interessierten Kräfte an. Zur Förderung der Entwicklung bestimmter Teile der Innenstadt können im Verein jeweils Unterabteilungen gebildet werden (Stadtteilabteilungen).
- 3.2 Zur Erreichung seiner Ziele stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - Marketing-Konzeption für die Innenstadt, die insbesondere die Förderung der Bekanntheit und des Images der Kemptener Innenstadt zum Ziel hat.
 - Maßnahmen zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Innenstadt.
 - Aktivitäten zur Verbesserung der Innenstadtgestaltung.
 - Verbesserungen des innenstadttypischen Dienstleistungsangebotes, insbesondere in den Bereichen Einzelhandel und Gastronomie.
 - Verbesserungen der Kooperation zwischen Innenstadt-Akteuren und der Stadt Kempten.
 - Förderung und Durchführung von kulturellen Aktivitäten, Festen und Aktionen in der Innenstadt in Abstimmung mit öffentlichen und privaten Trägern.
 - Erstellung und Umsetzung eines Jahresplanes der o. g. Aktionen in der Innenstadt.
 - Förderung der Entwicklung bestimmter Teile der Innenstadt durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen von Stadtteilabteilungen.

- 3.3 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
- 3.4 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können sein
- a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts,
 - c) sonstige Gesellschaften, Vereinigungen und Verbände.
- 4.2 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

Für bestimmte Teile der Innenstadt können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Stadtteilabteilungen gebildet werden. Einer solchen Stadtteilabteilung gehören diejenigen Mitglieder des Vereins an, die ihren Sitz, ihren Betrieb, ihre Verwaltung oder sonst den Ort ihrer geschäftlichen Tätigkeit im räumlichen Bereich des betreffenden Teils der Innenstadt haben.

- 4.3 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. In Angelegenheiten, die nur eine Stadtteilabteilung betreffen, sind nur deren Mitglieder stimmberechtigt.
- 4.4 Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Annahme oder Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des Aufnahmeantrages.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Liquidation der Firma oder Auflösung der sonstigen Vereinigung.
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung, die daraus sich ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise ge-

gen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 5.4 Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt werden. In der Beitragsordnung sind die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

Die Beitragsordnung kann für die Mitglieder einer Stadtteilabteilung zusätzliche Beiträge vorsehen. Für diese Beiträge und ihre Verwendung ist ein gesonderter Haushalt zu führen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand
- c) Beirat,
- d) Arbeitskreise.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabchlusses,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
- h) Sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung an die dem Verein bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.4 Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- 8.5 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des Versammlungsleiters,
 - c) Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

- 9.1 Der Vorstand hat bis zu zehn Mitglieder und besteht aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
 - c) Kassierer,
 - d) Schriftführer und
 - e) bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 9.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, die jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- 9.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes.
- 9.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands müssen schriftlich festgehalten werden.
- 9.5 Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Die Personalentscheidung trifft der Vorstand. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte auf Vorschlag des Geschäftsführers einstellen, soweit der Geschäftsführer nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen berechtigt ist.
- 9.6 Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds muss gegenüber der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vorstandsmitglied erklärt werden.
- 9.7 Scheidet im Laufe der Amtszeit vorzeitig ein Vorstandsmitglied durch Tod, Personalwechsel, Elternzeit, Krankheit oder sonstige Gründe aus, so ist der Vorstand berechtigt, durch einen entsprechenden Beschluss den oder die betriebliche/n Nachfolger/in bzw. Vertreter/in des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds in den Vorstand zu berufen. Diese/r ist ab dem Zeitpunkt seiner Berufung stimmberechtigt und muss von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, die Amtszeit beläuft sich dann auf die Dauer bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Amtsniederlegung oder Beendigung der Mitgliedschaft aus, so bleibt dieser Sitz im Vorstand bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl unbesetzt. Trifft dieser Umstand auf den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter zu, ist der Vorstand berechtigt, vorzeitig Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.
- 9.8 Der Vorstand kann über die in 9.1 genannten Vorstandsmitglieder hinaus bis zu vier Beisitzer bestimmen, welche nicht Vorstandsmitglied sind, aber an den Vorstandssitzungen teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt sind.

§ 10 Beirat

- 10.1 Zur Mitgliedschaft im Beirat lädt der Vorstand Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen ein. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.

- 10.2 Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen. Seine Aufgabe nimmt er insbesondere wahr durch:
- a) Beratung des vom Vorstand aufgestellten und offengelegten Jahresplans (einschließlich der Finanzplanung),
 - b) auf Antrag des Vorstands Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
- 10.3 Der Beirat hat höchstens 15 Mitglieder, die alle nicht dem Vorstand angehören und sich nicht durch Dritte vertreten lassen können.
- 10.4 Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Vorstand turnusgemäß einmal jährlich oder bei wichtigen Angelegenheiten einberufen werden.

§ 11 Arbeitskreise

Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitskreise einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglied sind. Dem Arbeitskreis hat ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats anzugehören, das als Sprecher des Arbeitskreises fungiert. Es können auch Arbeitskreise für Stadtteilabteilungen gebildet werden.

Die Arbeitskreise unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands.

§ 12 Rechnungsprüfung

- 12.1 Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- 12.2 Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 12.3 Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 13
Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- 13.2 Sollten zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Kempten mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der in der Satzung festgelegten Ziele verwendet werden muss. Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

Kempten (Allgäu), 24.04.2018

1. Vorsitzender
Christian Martinsohn

2. Vorsitzender
Dr. Richard Schießl